

**Stadt Lüdenscheid
Örtliche Rechnungsprüfung**

**Bericht
über die Prüfung der über das
Personalabrechnungsprogramm "LOGA"
erfolgten Zahlungen 2013**

Prüfer: Herr Heimer

1. Rechtsgrundlage der Prüfung:

Die Rechtsgrundlage der Prüfung ergibt sich aus § 103 GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid.

2. Prüfungszeitraum:

Die Prüfung wurde in den Monaten März bis Mai 2015 durchgeführt. Der Berichtsentwurf wurde dem Fachdienst (FD) Personal am 20.05.2015 zur Stellungnahme übersandt. FD Personal hat mit Schreiben vom 29.05.2015 eine Stellungnahme abgegeben, die diesem Bericht als Anlage beigefügt ist. Dem FD Finanzen, Steuern und Beteiligungen wurde der Bericht als Anlage zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses übersandt.

3. Prüfungsschwerpunkte:

Schwerpunkte der Prüfung waren

- die Auflösung und Bildung von Rückstellungen für Feuerwehrbeamte für den Jahresabschluss 2013
- der Einhaltung und Umsetzung der tariflichen und besoldungsrechtlichen Bestimmungen insbesondere im Bereich der Zulagen, der Nach- und Einmalzahlungen
- Plausibilitätsprüfungen zur Aufdeckung rechtswidriger Zahlungen
- ein Abgleich zwischen Zahlungsempfängern und dem Stellenplan
- Internes Kontrollsystem des FD Personal

4. Prüfungsunterlagen:

An Unterlagen standen zur Verfügung

- CD des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe in Lemgo (KRZ Lemgo) mit den abrechnungsrelevanten Daten des Jahres 2013
- Online Zugriff auf das Personalabrechnungsverfahren "LOGA"
- Akten des FD Personal

5. Prüfungsergebnis:

- **Es werden jährlich über 12.500 Besoldungs- bzw. Gehaltsabrechnungen vom FD Personal erstellt. Aufgrund der durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen und softwaregestützten Plausibilitätsprüfungen flossen alle Daten in die Prüfung ein. Es mussten lediglich neun Abrechnungen beanstandet werden; so dass es sich hier um eine sehr geringe Fehlerquote handelt.**
- **Einem Mitarbeiter wurde bei einer Nachzahlung aufgrund eines Rechenfehlers 1.134,00 € zu wenig bezahlt. In sieben Fällen ist aufgrund fehlerhafter Bearbeitung ein Schaden von 13.789,23 € entstanden. Die Nachzahlung an einen Mitarbeiter in Höhe von 1.810,05 € wurde nicht dokumentiert und konnte somit nicht geprüft werden.**
- **Der Abgleich mit dem Stellenplan ergab keine Beanstandungen**
- **Die Rückstellung für Zuvielarbeit von Feuerwehrbeamten, deren Ansprüche sich auf die Jahre 2002-2005 und 2009-2011 bezogen, wurden in voller Höhe ausgezahlt. Die Rückstellungen wurden zu Recht aufgelöst.**
- **Die Rückstellung für Zuvielarbeit basierend auf Ansprüchen aus dem Jahr 2001 ist um 2.977,41 € zu gering ausgefallen. Einer Änderung des Jahresabschlusses bedarf es wegen Geringfügigkeit aber nicht. Die Rückstellung wird mit dem Jahresabschluss 2014 wieder die korrekte Höhe haben.**
- **Dem FD Personal wird die Aufstellung eines internen Kontrollsystems empfohlen.**

6. Die Prüfung im Einzelnen

6.1 Anlass der Prüfung

Folgende Punkte veranlassten die örtliche Rechnungsprüfung zu dieser Prüfung:

1. Die Ergebnisrechnung 2013 weist für Personalaufwendungen einen Betrag von rd. 44,87 Mio. € aus. Dies entspricht fast 23 % aller ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2013. Basierend auf dem risikoorientierten Prüfungsansatz – siehe hierzu 4.2 im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 – wurde die Abwicklung der Personalaufwendungen als Schwerpunkt festgelegt und einer umfassenden Prüfung unterzogen. Die Zahlungsabwicklung an die Beschäftigten der Stadt Lüdenscheid erfolgt über das Abrechnungsprogramm "LOGA" des KRZ Lemgo. Die Zahlungsanweisungen erfolgen online; eine Visa-Kontrolle der örtlichen Rechnungsprüfung wie bei anderen Auszahlungen findet nicht statt. Eine Verbuchung in der Buchhaltungssoftware KIRP der Stadtverwaltung Lüdenscheid wird nur als Gesamtsumme vorgenommen; ein Rückgriff auf einzelne Zahlungen ist über KIRP nicht möglich.
2. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurden auch die Auflösung und die Bildung von Rückstellungen geprüft. Im Jahresabschluss 2013 wurden unter dem Bilanzkonto: "Sonstige Rückstellungen – Überstunden der Feuerwehrbeamten" Rückstellungen aufgrund Zuvielarbeit der Feuerwehrbeamten in Höhe von insgesamt 921.933,29 € aufgelöst und in Höhe von 42.134,16 € neu gebildet.
3. Die Analyse großer Datenmengen ist durch den Einsatz der Analysesoftware "IDEA" und der neuesten Excelversion möglich, da eine Zeilenbeschränkung – d.h. Datensatz – von rd. 66.000 Zeilen nicht mehr besteht.

6.2 Durchführung der Prüfung

Das KRZ Lemgo stellte der örtlichen Rechnungsprüfung eine CD mit mehreren Dateien, die alle abrechnungsrelevanten Daten des Jahres 2013 enthalten, zur Verfügung. Die Dateien beinhalten über zwei Mio. Datensätze. Jede Gehaltszahlung setzt sich u.a. aus verschiedenen Lohnarten zur Berechnung des Bruttogehalts, der steuerlichen sowie der Abzüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung und des Nettogehalts zusammen. Eine erste Auswertung ergab, dass insgesamt 325 verschiedene Lohnarten – von "A wie Abfindung" über "L wie Lehrschwimmbeckenentschädigung" und "S wie Sonstige Zulagen" bis "ZVK für Sonderentgelt Zufluss in Vorjahre" - in die Abrechnungen einfließen. Mit Hilfe der bei der örtlichen Rechnungsprüfung eingesetzten Analysesoftware "IDEA" und dem Microsoft Office Produkt "Excel" wurden die Daten nach den einzelnen Lohnarten mit den jeweiligen Beträgen gefiltert und aufgelistet. Folgende Lohnarten und Zahlungen wurden daraufhin einer genauen Betrachtung ggfls. bis zum Einzelfall unterzogen:

Lohnart	Bezeichnung
2K1	Mehrarbeit Beamte 2002 – 2005 und 2009 – 2011
70E	Tarifliche Einmalzahlung
70P	Tarifliche Einmalzahlung (manuell)
651	Sonstige Zulage 1
653	Sonstige Zulage 3
654	Sonstige Zulage 4
65A	Sonstige Zulage 10
AZB	Auszahlungsbetrag
991	Überzahlung (Ausgleich durch Einzahlung)
805	Nettozuschuss KV Beamte
106	Praktikantenvergütung

73E	Abfindung
AZC	Barauszahlung
10A	Festgehalt
KFP	Freiwillige Krankenversicherung
730	Jubiläumswenzung
263	Lehrschwimmbeckenentschädigung
10R	Tarifliches Praktikantenentgelt
72A	TVAöD Abschlussprämie

6.3 Einzelergebnisse der Prüfung

6.3.1 Auflösung der Rückstellung im Jahresabschluss 2013 und Auszahlung der Ansprüche über Lohnart 2K1 – Mehrarbeit Beamte 2002 – 2005 und 2009 – 2011

Der oben unter 6.1 beschriebenen Auflösung von Rückstellungen liegen entsprechende Auszahlungen in 2013 zugrunde. Für die Auszahlung wurde aufgrund steuerlicher Aspekte eigens die Lohnart 2K1 für die Nachzahlungsansprüche der Feuerwehrbeamten aus den Jahren 2002 – 2005 und 2009 - 2011 eingeführt. Der Nachzahlungsanspruch als solcher ist unstrittig.

H 1: Die Auflösung der Rückstellung im Jahresabschluss 2013 für Mehrarbeit Beamte 2002 – 2005 und 2009 – 2011 erfolgte aufgrund der getätigten Auszahlungen in voller Höhe.

Während der Prüfung fiel auf, dass Rückstellungen für Zuvielarbeit aus 2001 bereits im Jahresabschluss 2012 um 2.977,41 € zu niedrig waren, da die vom FD Personal zu Grunde gelegte Auflistung nicht auf dem neuesten Stand war. Dieser Betrag findet sich auch im Jahresabschluss 2013 wieder. Da dieser Betrag im Verhältnis zur Bilanzsumme in Höhe von rd. 615,7 Mio. € unwesentlich ist und eine Umbuchung dieses Betrages zahlreiche Nacharbeiten innerhalb des Jahresabschlusses nach sich gezogen hätte, hat sich die örtliche Rechnungsprüfung dem Vorschlag des FD Finanzen, Steuern und Beteiligungen angeschlossen, auf eine Umbuchung zu verzichten und den Fehler mit der Aufstellung des Jahresabschluss 2014 zu korrigieren.

B 1: Die Rückstellungen für Zuvielarbeit waren im Jahresabschluss 2013 um 2.977,41 € zu niedrig. Da dieser Betrag aber im Verhältnis zur Bilanzsumme unwesentlich ist, wird auf eine Korrektur auch aus arbeitsökonomischen Gründen verzichtet. Der Fehler wird mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 korrigiert.

Die dem FD vorliegenden namentlichen Listen der Nachzahlungsansprüche wurden bei der Einzelfallprüfung herangezogen. In einem Fall wurde festgestellt, dass aufgrund eines Rechenfehlers in der vom FD 37 erstellten Liste einem Mitarbeiter 1.134,00 € zu wenig gezahlt wurden.

B 2: Einem Mitarbeiter wurden 1.134,00 € zu wenig bezahlt. Dieser Betrag sollte vom FD Personal nachgezahlt werden, da der Mitarbeiter nicht ohne weiteres die Fehlerhaftigkeit der Zahlung erkennen konnte und auf die richtige Berechnung vertrauen durfte.

6.3.2 Lohnarten 70E – Tarifliche Einmalzahlung und 70P – Tarifliche Einmalzahlung (manuell)

Bei beiden Lohnarten werden tarifliche Einmalzahlungen manuell eingegeben. Warum es zwei Lohnarten für den gleichen Sachverhalt gibt, konnte seitens FD Personal nicht erklärt werden

H 2: Für gleiche Lohnansprüche darf es nur eine Lohnart geben.

Unter der Lohnart 70E wurden die Einmalzahlungen in Höhe von 300,00 € nach dem "Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung 2012 und 2013 (VKA) vom 31.03.2012" ausbezahlt. FD Personal hat sich während der Prüfung der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung angeschlossen, dass aufgrund falscher Auslegung des Tarifvertrages sechs Mitarbeiter die Einmalzahlung erhalten haben, die nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören. Da der Tarifvertrag mit gleichlautendem Wortlaut auch für 2014 von den Tarifvertragsparteien für eine Einmalzahlung in Höhe von 360,00 € vereinbart worden ist, konnte im Vorgriff auf eine eventuelle Prüfung des Sachgebietes für das Haushaltsjahr 2014 ebenfalls eine entsprechende Überzahlung festgestellt werden.

B 3: Die aufgrund der fehlerhaften Auslegung des Tarifvertrages gewährten Einmalzahlungen an einen nichtberechtigten Beschäftigtenkreis für die Jahre 2013 und 2014 in Höhe von 3.589,23 € sind der Eigenschadenversicherung zu melden.

6.3.3 Lohnart 653 – Sonstige Zulage 3

Ein Mitarbeiter erhält seit Mitte 2008 eine Zulage in Höhe von monatlich 150,00 € für hausmeisterliche Tätigkeit für den Teilbereich eines Gebäudes. Die Zulage wurde in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag schriftlich fixiert. Seit dem 01.08.2009 ist das Gebäude aber komplett vermietet, so dass die Tätigkeit des städtischen Mitarbeiters nicht mehr anfiel. Die Zulage wurde vom FD Personal aber weiter gezahlt, da der FD Personal keine entsprechende Mitteilung von der ZGW als städt. Gebäudeverwalter erhielt. Ob ZGW allerdings wusste, dass eine entsprechende Zulage gezahlt wurde, konnte nicht festgestellt werden. Im Ergebnis erhielt der Mitarbeiter somit seit dem 01.08.2009 monatlich 150,00 €, für die er keine Gegenleistung erbringen musste. Bis einschließlich April 2015 betrug der Gesamtbetrag 10.200,00 €. Die örtliche Rechnungsprüfung hat daher bereits während der lfd. Prüfung den FD Personal aufgefordert, die Nebenabrede zum Arbeitsvertrag zu kündigen und die Zahlung der Zulage mit sofortiger Wirkung einzustellen, was nach Mitteilung des FD Personal auch umgehend umgesetzt wurde.

B 4: Die Nebenabrede zum Arbeitsvertrag ist mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der FD Personal wird gebeten zu prüfen, ob der Mitarbeiter gegen arbeitsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat und ggfls. eine Rückforderung der Zahlungen verlangt werden kann. Anderenfalls ist der Schaden in Höhe von 10.200,00 € bei der Eigenschadenversicherung zwecks Ausgleichszahlung anzumelden.

Einem Mitarbeiter wurde eine "Sonstige Zulage" in Höhe von 1.810,05 € gewährt. Die Zulage erfolgte laut Aufdruck auf der Gehaltsabrechnung als "Nachzahlung laut Berechnung vom 13.03.2013". Die Berechnung befindet sich nicht in der Gehaltsakte des Mitarbeiters. Dem FD Personal ist es auch nicht möglich, diese Zahlung ohne diese Berechnung nachzuvollziehen; eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zulagengewährung war somit nicht möglich.

B 5: Zahlungsansprüche und deren Berechnung sind lückenlos zu dokumentieren. Eine Nachvollziehbarkeit des Anspruchs muss jederzeit gewährleistet sein.

6.3.3 Lohnart AZB – Auszahlungsbetrag

Da die Mitarbeiterinnen der Lohn- und Gehaltsstelle des FD Personal unmittelbaren Zugriff auf das Verfahren haben, wurden die Gehaltsabrechnungen dieser Mitarbeiterinnen für das Jahr 2013 komplett geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht. Es fiel allerdings auf, dass eine Mitarbeiterin als Sachbearbeiterin für ihre eigene Gehaltsabrechnung zuständig war. Dies wurde mit der Abrechnung ab September 2014 geändert.

H 3:	Die Abrechnungen des Jahres 2013 für die Mitarbeiterinnen der Lohn- und Gehaltsstelle wurden geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.
-------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

6.3.4 Lohnarten 991 bis 72A gemäß obiger Tabelle

Die Prüfung dieser Lohnarten führten zu keinen Beanstandungen

H 4:	Die Prüfung der Lohnarten 991 bis 72A gemäß obiger Tabelle verlief beanstandungsfrei.
-------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

6.3.5 Plausibilitätsprüfung "monatlicher Höchstbetrag je Mitarbeiterin und Mitarbeiter im Jahr"

Es wurde eine Exceltabelle angelegt, die alle monatlichen Beträge je Mitarbeiterin und Mitarbeiter ausweist. Mit der Formel "max" und bedingter Formatierung wurde der jeweilige monatliche Höchstbetrag im Jahr 2013 bei jedem Mitarbeiter farblich dargestellt. Aufgrund der Sonderzuwendung (sog. Weihnachtsgeld) werden bei den tariflich Beschäftigten in der Regel im November und bei den Beamten im Dezember die höchsten Beträge gezahlt.

Aufgrund der bedingten Formatierung konnte so schnell festgestellt werden, bei wem dies nicht der Fall war. Diese Zahlungen wurden stichprobenartig geprüft.

H 5:	Die Plausibilitätsprüfung von Höchstbeträgen je Mitarbeiter ergab keine Beanstandungen.
-------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

6.3.6 Abgleich mit dem Stellenplan

Da für das Haushaltsjahr 2013 kein namentlicher Stellenplan vorliegt, wurde hilfsweise der Stellenplan 2014 zum manuellen Abgleich zwischen Zahlungsempfängern und Stelle lt. Stellenplan herangezogen. Der Abgleich diente zur Kontrolle, welche Mitarbeiter außerhalb des Stellenplanes in den Zahlungslisten geführt werden. Die Prüfung ergab, dass es sich hierbei um Auszubildende, Praktikanten sowie zeitlich befristete Beschäftigte handelt. Hinweise auf die Bezahlung nicht Beschäftigter ergaben sich nicht.

6.3.7 Internes Kontrollsystem

Der Prüfung der Kontrollaktivitäten im Personalbereich lag u.a. die Frage "Werden Zahlungen aus dem Personalabrechnungsverfahren "LOGA" daraufhin kontrolliert, ob durch Mitarbeiter des FD Personal unbewusst oder auch vorsätzlich rechtswidrige Zahlungen veranlasst wurden?" zugrunde. Diese Frage ist auch vor dem Hintergrund zusehen, dass bei Personalaufwendungen von rd. 44,87 Mio. € lt. Ergebnisplan 2013 und der großen Anzahl der Zahlungen einzelne Zahlungen nicht so leicht auffallen wie in einem kleineren Haushaltsbereich. Für die örtliche Rechnungsprüfung kommt hinzu, dass Aufwendungen für das Personal i.d.R. aufgrund der unmittelbaren Bereitstellung durch das "LOGA"-Verfahren nicht vor der Auszahlung von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft werden.

Die organisatorische Trennung in die Sachgebiete 111 – Personalwirtschaft – und 112 - Personalabrechnungen – wurde zum 01.07.2011 mit der Bildung der Fachdienste aufgehoben. Faktisch nutzen aber die Mitarbeiter der ehemaligen Sachgebiete die Software "LOGA" ebenso wie vor der organisatorischen Änderung. Die Eingabe der Stammdaten (z.B. Personal-Nr., Name, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe) erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter des ehemaligen Sachgebietes 111. Die auf die Stammdaten aufbauenden monatlichen Zahlungen werden durch die Mitarbeiter des früheren Sachgebietes 112 veranlasst, so dass eine ausreichende Funktionstrennung zwischen der Verarbeitung von Beschäftigtenstammdaten und der Zahlung von Besoldung und Gehältern besteht.

H 6:	Das vom FD Personal bereits im Jahr 2012 vorgelegte Berechtigungskonzept entspricht den Anforderungen.
-------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sämtliche im "LOGA"-Verfahren eingegebene Änderungen werden detailliert protokolliert. Das Änderungsprotokoll umfasst in der Regel weit über 100 Seiten. Es würde sicherlich der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit widersprechen, wenn sämtliche Änderungen – auch nicht zahlungsrelevante Daten – nach jedem Zahlungslauf nochmals geprüft würden. Als Grundlage für eine Stichprobenkontrolle durch die FD-Leitung bietet sich dieses Protokoll aber an.

H 7:	Dem FD Personal wird empfohlen, ein Konzept für ein internes Kontrollsystem aufzustellen.
-------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------

7. Prüfungsfazit

Mit einem Betrag in Höhe von rd. 44,87 Mio. € in der Ergebnisrechnung 2013 sind die Personalaufwendungen nach den Transferaufwendungen die zweitgrößte Einzelposition innerhalb der ordentlichen Aufwendungen. Da diese Position eine entsprechende Auswirkung auf das Jahresergebnis hat und einer unterjährigen Prüfung nur in wenigen Fällen unterliegt, waren die Personalaufwendungen der Schwerpunkt der diesjährigen Prüfung des Jahresabschlusses. Die aufgeführten Beanstandungen sind sowohl in Anzahl als auch hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen gering. Aufgrund der durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen kann mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden, dass die Bearbeitung der Personalauszahlungen sowohl dem Tarif- als auch dem Besoldungsrecht entspricht.

Lüdenscheid, 01.06.2015

Prüfer

Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung

gez. Heimer

gez. Schmidtke

Jürgen Heimer

Martina Schmidtke

14

Stellungnahme des Fachdienstes Personal
zum Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung der Personalaufwandsauszahlungen

Zu den einzelnen Beanstandungen in dem vom Fachdienst Örtliche Rechnungsprüfung zugeleiteten Entwurf des o.g. Berichts wird wie folgt Stellung genommen:

B1: Rückstellungen für Zuvielarbeit

Die nicht korrekt ermittelte Höhe der im Jahr 2012 entstandenen Rückstellungen basierte auf Nutzung einer zum Verarbeitungszeitpunkt nicht (mehr) aktuellen Zusammenstellung der zugrunde liegenden Daten. Es wird sicher gestellt, dass künftig Auflistungen in aktueller und vollständiger Fassung für die Berechnung der Rückstellungen genutzt werden.

B2: Minderzahlung an einen Mitarbeiter beim FD 37

Die Zahlung in zu niedriger Höhe basiert auf einem Fehler in einer einzelnen Berechnungszelle der für die Auszahlungen genutzten Excel-Tabelle. Die Tabelle wurde in ausgedruckter Form weiterverarbeitet. Es gab keinen Anhaltspunkt dafür, dass die hinterlegte Formel in der betreffenden Zeile der Tabelle fehlerhaft war. Eine Nachzahlung an den Mitarbeiter in der Höhe des Fehlbetrages auf freiwilliger Basis wird geprüft.

B3: tarifvertragliche Einmalzahlungen/

Die Auszahlung der tarifvertraglichen Einmalzahlung in den beanstandeten Fällen resultiert aus einer fehlerhaften Auslegung der - zu dieser Thematik schwer verständlich formulierten - Regelungen des Tarifvertrages. Es sind Überzahlungen in Höhe von 3.589,23 € ermittelt worden.

Der Bearbeitungsfehler ist in der Zeit entstanden, als die Stelle der Fachdienstleitung vakant war. Um künftig eine richtige Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten, wird regelmäßig in Dienstbesprechungen und in der Besprechung von Einzelfällen auf entsprechende Inhalte eingegangen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind darüber hinaus aufgefordert, die Fachdienstleitung in Zweifelsfragen anzusprechen. Bevor Auszahlungen angewiesen werden, ist der Vorgang dem Grunde nach der Fachdienstleitung vorzulegen.

H2: Nutzung einer einzigen Lohnart für identische Lohnansprüche

Die Prüfung hat ergeben, dass für gleiche Lohnansprüche unterschiedliche Lohnartenschlüssel bei der EDV-Eingabe genutzt werden. Es wird sicher gestellt, dass für die Auszahlung gleicher Ansprüche derselbe Lohnartenschlüssel genutzt wird.

B4: Zahlung einer Zulage trotz Wegfall des Zahlgrundes

Im beanstandeten Fall ist der Grund für die Zahlung einer Zulage entfallen. Da dies dem FD 11 nicht mitgeteilt wurde, konnte die Zahlung nicht eingestellt werden.

Um solche Fälle künftig zu vermeiden, wird beim FD 11 eine Wiedervorlageroutine eingerichtet, aufgrund derer in regelmäßigen Abständen das weitere Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen überprüft wird.

B5.: Fehlende Dokumentation einer Zulagenzahlung

Es wird beanstandet, dass keine anspruchsbegründeten Unterlagen und keine Berechnung für eine ausgezahlte Zulage in der Gehaltsakte vorhanden sind. Trotz umfangreicher Recherchen konnten keine Belege aufgefunden werden. Es wird vermutet, dass diese in einer falschen Akte abgeheftet sind. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert, sämtliche Belege sorgfältig zu bearbeiten und entsprechend richtig aufzubewahren, bzw. abzuheften.

H6/ H7: Empfehlung, ein internes Kontrollsystem aufzustellen

Der Hinweis aus dem Prüfungsbericht zu einer stichprobenartigen Nachkontrolle der Zahlungsprotokolle soll aufgegriffen werden. Mit der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung wurde bereits vereinbart, sich über die Umsetzung einer abgestimmten Überprüfungsroutine zu verständigen

gez.

Hein